

der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916
hierzü ergangenen Anordnungen der

Reichsstelle für Speisefette vom 5. Oktober 1916 zu §§ 4, 5 über Vollmilchverordnungsbestimmungen maßgebend.

Sollte die zur Verfügung stehende Milchmenge zur Deckung des Bedarfs aller Bezugsberechtigten nicht ausreichen, so gehen die stillenden Mütter und Säuglinge (Ziffer IIIa) den anderen Gruppen der Berechtigten unter allen Umständen vor.

Die Gemeindebehörden haben Vorkehrungen zu treffen, daß die zuteilnehmende Milchmenge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust an den Ausgabestellen in Empfang genommen werden kann, damit das für die Mütter nachteilige lange Warten und Stehen vermieden bleibt.

3. Wo für Zusendungen von Brot, Mehl, Nährmitteln und Zucker nachstehend bestimmte Rationssätze vorgegeben sind, bedeuten sie Mindestmengen. Es muß daher als erwünscht gelten, wenn höhere Sätze oder besondere Zusendungen, wie beispielsweise die an manchen Orten üblichen Wochensuppenpakete, gewährt werden können.

4. Die für die Ernährung der gesunden Säuglinge nötige Menge an Haisflocken und Weizengrieß (IIIa, 3) ist von den Kommunalverbänden bei der Verfügung über die ihnen für die allgemeine Versorgung zugewiesenen Nährmittelmengen vorweg zu berücksichtigen und sicherzustellen. Die Art der Ausgabe an die Bezugsberechtigten (Ausgabestellen, Bezugsscheine u. dgl.) ist örtlich näher zu regeln.

Die kommunalen Verbände haben außerdem Vorkehrungen zu treffen, daß für kranke Kinder (Ziffer IV), ebenso wie für erwachsene Kranke, eine nach dem örtlichen Durchschnittsbedarf zu bemessende Menge an Haisflocken und Weizengrieß in bestimmten Ausgabestellen (Krankenhäusern, Kliniken, Apotheken, Säuglingsfürsorgestellen usw.) zur Verfügung steht, damit diese Nährmittel hier in geringen Mengen, etwa bis zu einem Pfund wöchentlich, nach näherer Bestimmung der Behörde, in Notfällen jederzeit bezogen werden können.

5. Durch geeignete Anordnungen ist eine unbedingte Gewähr dafür zu schaffen, daß das den Kommunalverbänden zugewiesene, zu nur 75 v. H. ausgemahlene Weizenmehl oder das aus ihm herzustellende Krantene Gebäck ausschließlich für Kranke zur Ausgabe gelangt. Die Verabfolgung hat unter Aufsicht der Behörde zu erfolgen.

6. Für den Bezug der ausschließlich für kranke Kinder bestimmten Nährmittelzubereitungen gelten die Bestimmungen unter Ziffer IV.

II. werdende Mütter.

1. Vom 6. spätestens vom 7. Kalendermonat der Schwangerschaft ab bis zur Beendigung der Schwangerschaft sind auf Antrag Schwangerschaftszulagen nach Ziffer 3 zu gewähren. Die Anweisung auf die Zulage erfolgt durch die Gemeindebehörde. Zum Nachweis der Schwangerschaft kann die Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme verlangt werden.

2. Zu früheren Abschnitten der Schwangerschaft können Zulagen nur nach den für die Krankenversorgung geltenden Bestimmungen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses durch die kommunalärztliche Prüfungsstelle bewilligt werden.

Für Schwangerschaftszulagen (Ziffer 1) kommen in Betracht Brot und Milch.

Es sind zu gewähren:

a) eine Brotzulage von mindestens 350 Gramm Brot für die Woche. Diese Brotzulage ist dem Bedarfsanteil des Kommunalverbandes zu entnehmen und durch entsprechende Regelung des Verbrauchs der dem Kommunalverband zur Verfügung stehenden Vorräte gemäß § 47 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus dem Jahre 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 618 ff.) zu beschaffen. Eine Erstattung dieser Brotzulage seitens der Reichsgetreidestelle findet nicht statt.

b) soweit Vollmilch zur Verfügung steht, täglich bis 1/2 Liter (zu § 4, Ziffer I der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette), sonst, wenn möglich, Magermilch, oder eine entsprechende Zulage in anderen gleichwertigen Lebensmitteln, wie Trüffeln, Nährmilch, Zucker.

III. gesunde Säuglinge und Kinder.

Neben der Milchversorgung nach den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette zu § 4 Ziffer 1a, b, c, d und e, und zu § 5 der Milchverordnung vom 3. Oktober 1916 sollen erhalten:

a) Säuglinge:

1. Zucker nicht unter 30 Gramm und möglichst bis zu 50 Gramm täglich,

2. mindestens 200 Gramm Weizenmehl, gewöhnlicher Ausmahlung für die Woche,

3. an Nährmitteln mindestens 500 Gramm Haisflocken oder Weizengrieß den Monat.

Soweit für den Säugling nicht volle Rationsmittelsätze ausgegeben werden, sollen den stillenden Müttern nach Möglichkeit Zulagen (Stillhilfen) gewährt werden.

b) Kinder vom zweiten Lebensjahr ab haben den Anspruch, sämtliche Lebensmittel nach den für diese im einzelnen geltenden Bestimmungen zu beziehen. Eine Verabfolgung des örtlichen Rationssatzes bei der Mehl- und Brotversorgung zum Gunsten der Kinder ist nicht statthaft.

IV. Kranke Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre.

Für diese kann es notwendig werden, die gewöhnliche Ernährung durch Verabfolgung von weiniger, hart ausgemahlener Weizenmehl oder durch besondere, ausschließlich für diesen Zweck bestimmte

Nährmittelzubereitungen zu ersetzen oder zu ergänzen.

1. Die Verabfolgung des 75-prozentigen Weizenmehls ist nach Ziffer 1, 5 besonders zu regeln.

2. Die nachstehend aufgeführten Nährmittelzubereitungen dürfen auf Grund einer den berechnenden Fabriken bei der Belieferung mit Rohstoffen gemachten Auflage künftig nur noch an behördlich zugelassene Ausgabestellen abgegeben werden. Den Kommunalverbänden steht es frei, die Zubereitungen unmittelbar von den Fabriken zu beziehen und an die Ausgabestellen zu verteilen oder den Fabriken die bezugsberechtigten Ausgabestellen (Krankenhäuser, Kliniken, Apotheken, Säuglingsfürsorgestellen und dergl.) namentlich zu bezeichnen.

Die Kommunalverbände haben zu überwachen, daß die nach dem durchschnittlichen Bedarf benötigten Mengen dieser Nährmittel nach Möglichkeit in den Ausgabestellen jederzeit zur Verfügung gehalten werden.

Die Abgabe in den Ausgabestellen an den Verbraucher ist nur auf Grund eines ärztlichen Bescheinigung zulässig. Die Kommunalverbände erlassen die hierfür nötigen näheren Bestimmungen und überwachen deren Durchführung.

Milchzubereitungen.

Erweichte nach Haisflocken & Mehl, hergestellt von den Töpferischen Trockenmilchwerken in Köflen in Sachsen.

Buttermilch derselben Werke und der Deutschen Milchwerke in Jüdingen.

Parolan (Kasein-Kalkium) der Vereinigten Chemischen Werke in Grenzach in Baden.

Plasmon der Firma „Plasmon“, G. m. b. H., Neubrandenburg in Mecklenburg.

Ramogen der Deutschen Milchwerke in Jüdingen und Södingen in Hessen.

Malzunderzubereitungen.

Sorghles Nährzucker, Nährmittelfabrik München-Baling.

Vollkorn Malzmalz und Vollkorn Malzsuppenextrakt Vollkorn & Co. - Gumbach bei Stuttgart, Sorghles verfeinerte Liebigsuppe.

Die Verabfolgung von Erweich- und Buttermilch sowie von Ramogen ist nur unter Einziehung der Vollmilchkarte, die der Malzunderzubereitungen nur unter Einziehung der Zuckerkarte für die Dauer der Verschreibung zulässig. Die näheren Bestimmungen sind von den Kommunalverbänden zu treffen.

Die Verschreibung darf für Nährzucker und Nährmalz die Menge von 200 Gramm bis 350 Gramm, bei Malzsuppenextrakt von 500 Gramm bis 700 Gramm (1/2 bzw. 1 1/2 Liter-Maße) für Kopf und Woche nicht übersteigen.

Anordnungen.

zu den Grundrissen zu der Ernährungsfürsorge für werdende Mütter usw.

Zu I. Die Abgabe der Zulagen ist seitens der Gemeindeverbände durch Bezugsscheine oder Vorratskarten zu regeln.

Zur Verabreichung der Nährmittel in Notfällen sind entsprechend den für die Krankenversorgung bereits getroffenen Anordnungen besondere Ausgabestellen einzurichten und zu bezeichnen.

Zu II. Die Schwangerschaftszulagen sind vom 6. Kalendermonat der Schwangerschaft ab zu gewähren. Zum Nachweis der Schwangerschaft genügt, falls erforderlich, eine Bescheinigung der Hebamme.

Die Brotzulage an Schwangere wird auf 500 Gramm für die Woche festgesetzt.

Zu III. Die Zulagen für Säuglinge werden festgesetzt auf 50 Gramm Zucker täglich, 200 Gramm Weizenmehl wöchentlich, 500 Gramm Nährmittel (Haisflocken, Weizengrieß) den Monat.

Zu IV. Die Zulagen regeln sich nach den Bestimmungen der ärztlichen Prüfungsstelle.

Die Verabreichung der Nährmittelzubereitungen erfolgt durch die Apotheken und wird besonders geregelt.

Rüdesheim, den 26. Juni 1917.

Der Kreisausschuss des Rheingaukreises.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Eine Landesversicherungsanstalt hat ihre Darlehensnehmer durch Rundschreiben darauf hingewiesen, daß durch den Krieg eine erhebliche Verteuerung aller Kaufstoffe eingetreten ist, die ihren Einfluß notwendig auch da bemerkbar macht, wo Gebäude von Brandschäden betroffen werden und wieder hergestellt werden müssen. Gestatte bekanntlich schon bisher die Versicherungsanstalt nur annähernd zur Deckung des Zinsfußes, so trifft das bei den früher abgeschlossenen Versicherungen infolge der erhöhten Preise der Baumaterialien, der höheren Arbeitslöhne usw. sehr in der Tat. Es erscheint daher unerlässlich, eine entsprechende zeitweilige Erhöhung der Versicherungsprämien vorzunehmen, die zur Zeit etwa 25 bis 50 Prozent für die nächsten Jahre betragen dürften.

Wir möchten nicht verfehlen, auch unsererseits auf die Wichtigkeit der Frage hinzuweisen und die Erhöhung der Versicherungsprämien zu empfehlen und ersuchen ersuchen, in den Anzeigen und Kreisblättern hierauf hinzuweisen zu lassen.

Cassel, den 20. Juni 1917.

J. B.

ges.: Unterschrift.

Rgl. Lehrgang für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Gießen a. M.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Rgl. Lehranstalt im Jahre 1917:

1. Ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Hauswirtschaftslehre in der Zeit vom 30. Juli bis 19. August,

2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 20. bis 25. August abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzusehen. Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1.: für Frauen 10 Mk., für Nichtfrauen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2.: für Frauen 6 Mk., für Nichtfrauen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnorts, sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

Bemerkte Nachrichten.

Schutz der Weinbergsarbeiter gegen gesundheitliche Gefahren bei Bekämpfung der Rebschädlinge. Die Erhebungen über die gesundheitlichen Gefahren, die den Weinbergsarbeitern bei der Bekämpfung der Rebschädlinge drohen, haben zu folgendem Ergebnis geführt: a) Es ist erwiesen, daß bei Weinbergsarbeitern, die Wunden oder dergleichen an den Händen oder im Gesicht haben, eine Verengung der betreffenden Stellen mit Kupferbrühe den Heilungsverlauf etwas verzögern kann, daß beim Verstäuben von Schwefelsäure sich nicht selten leichte Augenreizungen einstellen und daß beim Verspritzen von Nikotin die Arbeiter zuweilen unter leichtem Unwohlsein zu leiden haben. Außerdem wird bei unvorsichtigem Umgehen mit Spritzbrühen die Kleidung durchnäßt, wodurch Unzuträglichkeiten (z. B. Wundschmerzen des Rückens) infolge des von dem Flüssigkeitsbehälter ausgehenden Dudes entstehen können. d) Die Arbeiter vermögen sich leicht vor Gesundheitsbeschädigungen zu schützen, indem sie eine Schutzkleidung, beim Verstäuben auch geeignete Schutzbrillen anlegen, die Spritzbehälter nicht zu hart füllen, das Verspritzen und Verstäuben nie gegen den Wind vornehmen und die Hände vor dem Genuss von Mahlzeiten und dem Berühren von Hausmitteln, beim Verstäuben auch die Augen wiederholt sorgfältig waschen. Vor dem Gebrauch von artenhaltigen Stoffen ist dringend zu warnen.

Die Darreichungen im Winter 1917/18. Es ist — entgegen aufstrebenden Gerüchten — nicht beabsichtigt, die Darreichungen während des kommenden Winters zu verbieten. Die Genehmigung hierzu kann jedoch nach § 9a Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 2. Mai 1917 nur dann erteilt werden, wenn der Selbstversorger ein Tier, das nach dem 30. September 1917 geschlachtet, mindestens drei Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat.

Das Kellern von Apfelwein. Die Frankfurter Apfelweinverkellerer haben für nächsten Sonntag eine Versammlung einberufen, um eine Eingabe zu beraten, in der um die Erlaubnis in diesem Jahr Apfelwein zu kellern, ersucht werden soll. Wir erfahren dazu, daß die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden bereits bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst Schritte unternommen hat, damit an die Apfelweinverkellerer Zulassungen in dem Maße erfolgen, soweit dies die Ernte und die Erfassung von Wirtschaftsschäden ermöglicht. Man darf also die Hoffnung haben, daß das westliche über Frankfurt hinaus beliebte „Stoffchen“ dieses Jahr verzagt werden darf.

Kartoffelwucher wird bestraft. Die Wiesbadener Blätter melden: Gegen den Landwirt Stenmüller aus Eschenheim, der auf dem Wiesbadener Wochenmarkt Kartoffeln den Pfennig zu 100 Mark veräußerte, wurde das Strafverfahren eingeleitet.

Aus Gesundheitsrücksichten ist Milch im Haushalt sofort abzukochen, und soll auch nur im gekochten Zustand genossen werden.

Bericht: Schweinefleisch. J. B. M. 27. März 1917.